

Internationales Zivilverfahrensrecht

Schack

9. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82107-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

prozessuale Handlungsort bei internat. Markenrechtsverletzungen im Internet, IPRax 2019, 16–23; *Fähndrich/Ibbeken*, Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht im Falle grenzüberschreitender Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, GRUR Int. 2003, 616–626; *Geier-Thieme*, Internat. Schutzrechtsverletzungen, 2016 (zu unionsweiten Schutzrechten); *Grünberger*, Zuständigkeitsbegründender Erfolgsort bei Urheberrechtsverletzungen, IPRax 2015, 56–65; *Benjamin Hansen*, Die internat. Zuständigkeit bei der Verletzung von Unionsschutzrechten, 2018; Jochen *Hoffmann*, Internat. Deliktzuständigkeit bei Markenverletzungen im Internet, MarkenR 2013, 417–424; *Hootz*, Durchsetzung von Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechten bei grenzüberschreitenden Verletzungen in Europa 2004 [D, GB, EuGVO]; *Hopf*, Internat. Zuständigkeit und Kognitionsbefugnis bei der Verletzung von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmustern, MarkenR 2012, 229–240; *van Houtert*, Jurisdiction in Cross-Border Copyright Infringement Cases [EuGH], Yb. PIL 2020/21, 299–333; *Hye-Knudsen*, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europ. IZPR, 2005; *M. Junker*, Anwendbares Recht und internat. Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2002, S. 237 ff.; *Kindler* GRUR 2018, 1107–1115 [EuGVO]; *ders.*, Der europ. Deliktsgerichtsstand und die gewerblichen Schutzrechte, in Laimer/Perathoner (Hrsg.), Italienisches, europ. und internat. Immaterialgüterrecht, 2021, S. 129–147 (Open Access); *Kubis*, Internat. Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999 (hierzu *Stadler ZZP* 2001, 373–380); *Kubis*, Die Verletzung unionsweiter Schutzrechte in grenzüberschreitenden „Lieferketten“, ZGE 2017, 471–490; *Nieder*, Zuständigkeit deutscher Patentstreitgerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts in Verfahren mit Auslandsbezug, GRUR 2020, 823–829; *Picht/Kopp* GRUR Int. 2016, 232–236 (Internet); *Reichardt*, Internat. Zuständigkeit im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung europ. Patente, 2006; *Schack*, Internat. Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet (IZPR), MMR 2000, 135–140; *ders.*, Die grenzüberschreitende Durchsetzung gemeinschaftsweiter Schutzrechte, FS Stürner II, 2013, S. 1337–1355; *Sujecki*, Zur Bestimmung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVO bei Internetdelikten, K&R 2015, 305–309; *Tölkmitt*, Der Marktbezug im Deliktsgerichtsstand der Unionsschutzrechte, FS Harte-Bavendamm, 2020, S. 547–567. – Zum Patentrecht auch → Rn. 379.

a) Überblick

Wesentlich für den Gerichtsstand des Vertrages ist dessen Vorhersehbarkeit im 354 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Typisch für die unerlaubte Handlung ist, dass das Opfer unvorhergesehen von jemandem geschädigt wird, der womöglich weit entfernt vom Tatort wohnt. Verursacht ein Tourist aus Barcelona in Köln einen Verkehrsunfall, dann wäre es unbillig, den Kläger auf den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten in Barcelona zu verweisen. Die auch hier notwendige Durchbrechung des Grundsatzes „actor sequitur forum rei“ darf jedoch nicht zu einem reinen Klägergerichtsstand führen. Wird ein Kölner Tourist in Spanien verletzt, dann kann er nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub nicht in Köln klagen. Denn es wäre ebenso unbillig, wollte man den angeblichen Schädiger, der die unerlaubte Handlung vielleicht gar nicht begangen oder aber rechtmäßig oder schuldlos gehandelt hat, dem aus seiner Sicht ebenso unvorhersehbaren und zufälligen allgemeinen Gerichtsstand des Klägers unterwerfen.

Den hier notwendigen Interessenausgleich schafft der besondere Gerichtsstand des Tatortes, das Forum delicti, das sich durch besondere Sach- und Beweisnähe auszeichnet. Dieser Gerichtsstand ist international weit verbreitet, doch bestehen erhebliche Unterschiede bei der Bestimmung des Tatortes (unten b).

Die unerlaubten Handlungen sind ebenso vielfältig wie die vorhandenen Spezial- 355 gerichtsstände. Neben altbekannte Erscheinungsformen der unerlaubten Handlung wie eine Schlägerei oder ein Verkehrsunfall im Ausland treten immer häufiger grenzüberschreitende Produkthaftungsfälle, Umweltschäden, Kartell- und Wettbewerbsverletzungen sowie Presse-, Rundfunk- und Internetdelikte.

Der Begriff der unerlaubten Handlung in § 32 ZPO geht über die Tatbestände der §§ 823 ff. BGB hinaus und umfasst insbesondere auch die Fälle der *Gefährdungshaftung*.²³¹ Für sie sehen § 20 StVG, § 56 I LuftVG, § 14 HaftpflichtG fakultative Zuständigkeiten vor, die doppelfunktional auch auf internationaler Ebene gelten. Dem § 32 ZPO entspricht Art. 7 Nr. 2 EuGVO. Für ihn hat der EuGH die Klagen aus „unerlaubter Handlung“ autonom als solche definiert, „mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen ‚Vertrag iSv [Art. 7 Nr. 1] anknüpfen“.²³² Dieser weite Begriff der nichtvertraglichen Schadenshaftung bezieht nicht nur die Gefährdungshaftung mit ein, sondern auch „dingliche“ Ansprüche aus § 1004 BGB,²³³ Ausgleichsansprüche gemäß § 426 BGB unter deliktischen Gesamtschuldnern,²³⁴ die Durchgriffshaftung von Gesellschaftern im Außenverhältnis,²³⁵ Unterlassungsansprüche wegen Verwendung missbräuchlicher AGB²³⁶ und gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht,²³⁷ nicht mehr jedoch Bereicherungsansprüche²³⁸ oder Aufwendungsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.²³⁹ Zur culpa in contrahendo → Rn. 315. Unionsrechtlich deliktisch qualifiziert werden auch Schadensersatzansprüche aus Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte, etwa im Rahmen der Sachverständigenhaftung.²⁴⁰

356 Besondere Gerichtsstände der unerlaubten Handlung sind in einer Reihe von internationalen Übereinkommen, vornehmlich des Transport-, See- und Atomrechts, enthalten (→ Rn. 285). Aus dem nationalen Recht zu nennen sind ferner §§ 32a und 32b ZPO für Umwelteinwirkungen bzw. Kapitalmarktinformationen;²⁴¹ § 25a I Nr. 5 AtomG für Reaktorschiffe;²⁴² der (heute nicht mehr ausschließliche²⁴³) Gerichtsstand des § 14 II UWG für Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs; und für Verbandsklagen²⁴⁴ § 6 I 2 UKlaG. Am Unfallort kann der Geschädigte auch die Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers erheben, Art. 12, 13 II EuGVO (→ Rn. 345). Im Datenschutz regeln Art. 79 II, 82 VI DS-GVO (als *lex specialis* zur EuGVO²⁴⁵) die internationale Zuständig-

²³¹ BGHZ 80, 1, 3 zu § 22 II WHG.

²³² EuGH Slg. 1988, 5565 Tz. 17 – Kalfelis/Schröder; → Rn. 314. Vgl. *Rieländer*, Zur Qualifikation außervertraglicher Ansprüche zwischen Vertragsparteien im europ. IZVR und IPR, RIW 2021, 103–112.

²³³ LG Magdeburg IPRax 2020, 571 Tz. 25 mAnm *Jayme* 544, 546 – Lost Art-Datenbank.

²³⁴ OLG Stuttgart NJW-RR 2006, 1362, 1363 (Kosten einer Rückrufaktion); vgl. *Lubrich*, Der Gesamtschuldnerückgriff im Zuständigkeitssystem der EuGVVO 2018.

²³⁵ EuGH EuZW 2013, 703 – ÖFAB/Koot, mAnm *Wedemann* ZEuP 2014, 873, 877; *Möllers*, Internat. Zuständigkeit bei der Durchgriffshaftung, 1987; *Gröning*, Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung im [IZVR], 2019, S. 182–205, 196; kritisch *Freitag* ZIP 2014, 302, 306 ff.

²³⁶ EuGH NJW 2002, 3617 – VKI/Henkel; BGHZ 182, 24, 27 (Lettland, zu § 1 UKlaG).

²³⁷ EuGH GRUR 2016, 927 – Austro-Mechana/Amazon (mit unzureichender Begründung: Ausbleiben der Zahlung als Vermögensschaden), Folgeentscheidung OGH GRUR Int. 2016, 1081, 1082; hierzu *Jan F Hoffmann* FS Schack, 2022, S. 640, 650 f. (gesetzlicher Aufopferungsanspruch).

²³⁸ EuGH NJW 2022, 375 Tz. 55 f. – Hrvatske Šume/BP Europa SE; Högsta Domstolen NJA 2009, 519; aA OLG München IPRax 2024, 504 mit zust. Anm. *Berner* 471, 472 f. mwN (aber nur für Art. 7 Nr. 2 EuGVO) – Hui Buh und die Jungferninseln (Eingriffskondition); *Bogdan*, Contract or Tort under Art. 5 [EuGVO]: Tertium non datur?, FS von Hoffmann, 2011, S. 561–567.

²³⁹ *Kubis* aaO 107 ff.; OLG Köln IPRax 2011, 174 mAnm *Dutta* 134, 137; aA *Fritsch*, Das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag 2022, S. 291–299.

²⁴⁰ *Wied* (→ Fn. 94), S. 156 mwN; *Mansel*, Vertrags- und Deliktsgerichtsstand der Prüferhaftung ..., FS Hopt, 2020, S. 761–774, 764 mwN, 768.

²⁴¹ Ausführlich von *Hein* (→ Rn. 313), S. 404 ff.; *Mormann*, Zuständigkeitsrechtlicher Schutz vor Kapitalanlegerklagen in den USA, 2010, S. 211 ff.; *Reuschle* FS Simotta, Wien 2012, S. 471–482; zur Neufassung von § 32b I ZPO vgl. *Jungmann* ZIP 2024, 973–978.

²⁴² Dazu *Beemelmans* RabelsZ 41 (1977) 1–38, 8 f.

²⁴³ Vgl. § 14 II, IV UWG idF vom 26.11.2020 (BGBl. I 2568).

²⁴⁴ Vgl. *Stadler*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121–133; (→ Rn. 675a).

²⁴⁵ HL; aA *Hess* FS Geimer, 2017, S. 255–265, 259; *M. Stürner/Wendelstein* JZ 2018, 1083, 1084 mwN; *Oster* IPRax 2023, 198, 203 f.

keit für Klagen gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter.²⁴⁶ Lex specialis gegenüber der EuGVO sind auch Art. 125 f. UMVO, Art. 82 f. GGVO²⁴⁷ und Art. 31 f. EPÜ.

§ 32 ZPO spricht von dem Ort, an dem die unerlaubte „Handlung begangen ist“, 357 Art. 5 Nr. 3 GVÜ von dem Ort, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ („lieu où le fait dommageable s’est produit“). Art. 7 Nr. 2 EuGVO ergänzt: „oder eintreten droht“ und stellt damit klar, dass dieser besondere Gerichtsstand nicht erst eröffnet ist, wenn eine unerlaubte Handlung bereits stattgefunden hat, sondern auch wenn sie ernsthaft droht. In den Gerichtsständen der §§ 32 ZPO, 14 II UWG und Art. 7 Nr. 2 EuGVO können deshalb auch vorbeugende Unterlassungsklagen erhoben werden. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten gemäß Art. 35 EuGVO/Art. 31 LugÜ für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (→ Rn. 531).

b) Tatort

Sehr oft werden die Tatbestandsmerkmale einer unerlaubten Handlung nicht alle an demselben, sondern an verschiedenen Orten verwirklicht. Hier spricht man von *Distanzdelikten*, wie im Schulbeispiel des Schusses über die Grenze, bzw. von *Streudelikten*, wenn die an einem Ort gesetzte Ursache an vielen Orten zugleich wirkt, wie zB eine weltweite Presseveröffentlichung oder ein Atomreaktorunglück. 358

In solchen Fällen lässt das deutsche Recht als Tatort (Begehungsort) sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort genügen. Die unerlaubte Handlung ist überall dort begangen, wo sich ein wesentlicher Teil des Tatbestandes, sei es der Handlung oder der Rechtsgutsverletzung, zugetragen hat. Dieses so genannte *Ubiquitätsprinzip* beruht auf der Gleichwertigkeit aller Tatbestandsmerkmale (RGZ 72, 41, 43). Es gilt nicht nur für die internationale Zuständigkeit des § 32 ZPO,²⁴⁸ sondern auch für das Deliktsstatut im heute nur noch schmalen Anwendungsbereich des autonomen deutschen IPR (Art. 40 I EGBGB) und für Umweltschädigungen in Art. 7 Rom II-VO. Hier will man dem Verletzten die Wahl zwischen den mehreren Orten lassen. Die Vermehrung der konkurrierenden Zuständigkeiten ermutigt zur Rechtsverfolgung – ein gerade bei grenzüberschreitenden Umweltschäden durchaus willkommener Effekt²⁴⁹ – und erleichtert in Verbindung mit der kollisionsrechtlichen Wahlmöglichkeit des Verletzten einen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht.²⁵⁰ Zugleich wird damit jedoch einem Forum shopping ganz beträchtlich Vorschub geleistet (→ Rn. 273). Vor allem bei Streudelikten droht der Beklagte zum Freiwild zu werden. Ein ungezügelter Wahlrecht des Verletzten ist deshalb kollisions- wie zuständigkeitsrechtlich unangemessen.²⁵¹ Es geht eben nicht nur um die Interessen des verletzten Klägers, sondern auch darum, den Beklagten vor möglicherweise unberechtigten Angriffen in Schutz zu nehmen. Deshalb müssen die Wahlmöglichkeiten des Verletzten sinnvoll begrenzt werden.

²⁴⁶ Hierzu *Heinze/Warmuth*, Das Sonderprozessrecht der DS-GVO, ZJP Int. 21 (2016) 175–198; *Hess FS Geimer*, 2017, S. 255, 258 ff.; *Jotzo ZJP Int.* 22 (2017) 225, 229, 231 ff.; *Dregelies aaO* 165 ff.; *Oster*, Internat. Zuständigkeit und anwendbares Recht im Datenschutz, ZEuP 2021, 275–306.

²⁴⁷ EuGH GRUR 2017, 1129 Tz. 39 – BMW/Acacia.

²⁴⁸ BGH NJW 1980, 1224, 1225 mAnm *Schlosser*.

²⁴⁹ Vgl. § 32a S. 2 ZPO und *Schack BerDGSVöR* 32 (1992) 331 ff., 334; *Kieninger IPRax* 2022, 1, 4–6 (Klimahaftung).

²⁵⁰ Zum Gleichlauf als einem erwünschten, aber im Deliktsrecht nur begrenzt erreichbaren Nebeneffekt *Schack*, in von *Hein/Rühl* (Hrsg.), Kohärenz im Internat. Privat- und Verfahrensrecht der EU, 2016, S. 279, 286 ff.

²⁵¹ Vgl. *Schack UFITA* 108 (1988) 61, 63, 70.

So gesehen hat die im Ausland verbreitete „last event rule“ manches für sich (vgl. auch Art. 4 I Rom II-VO). Doch ist sie zuständigkeitsrechtlich zu eng, da sie die Vorzüge eines sach- und beweisnahen Handlungsortes als Gerichtsstand praktisch abschneidet. Außerdem kompliziert sie die Zuständigkeitsprüfung durch eine zusätzliche zeitliche Dimension (Schröder 278).

- 359 Eine Deliktzuständigkeit wahlweise am Handlungs- und am Erfolgsort²⁵² hat von Anfang an auch der EuGH für Art. 5 Nr. 3 GVÜ (heute Art. 7 Nr. 2 EuGVO) angenommen.²⁵³

Auch Frankreich kennt seit 1976 mit Art. 46 C.proc.civ. ein Wahlrecht des Geschädigten zwischen Handlungs- und Erfolgsort („jurisdiction du lieu du fait dommageable ou celle dans le ressort de laquelle le dommage a été subi“); ebenso Belgien (Art. 96 Nr. 2 IPRG) und die Schweiz in Art. 129 I 2 IPRG. – In Österreich dagegen wird § 92a JN nach wie vor im Sinne allein des Handlungsortes ausgelegt.²⁵⁴

- 360 Die zuständigkeitsrechtliche Bevorzugung des Verletzten wird dadurch etwas relativiert, dass sich auch der angebliche Schädiger durch eine negative Feststellungsklage die Vervielfältigung des Forum delicti bei Distanz- und Streudelikten zunutze machen kann.²⁵⁵

Im Folgenden werden für die wichtigsten Deliktstypen die Handlungs- und Erfolgsorte untersucht. Vom Erfolgsort streng unterscheiden muss man den Schadensort als den Ort, an dem sich die Rechtsgutsverletzung negativ im Vermögen des Geschädigten auswirkt. Dieser Schadensort ist für die Zuständigkeit grundsätzlich unerheblich (→ Rn. 371).

c) Handlungs- und Erfolgsort

- 361 Wo unerlaubt gehandelt wurde, sollte auch eine zivilgerichtliche Zuständigkeit eröffnet werden. Hierfür spricht schon das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens (vgl. § 7 StPO). Der Rechtsfrieden wird ebenso am Erfolgsort gestört, wo die Rechtsgutsverletzung offen zutage tritt. Für den Erfolgsort als Zuständigkeitsmerkmal spricht ganz besonders, dass er in aller Regel eindeutig feststeht, während über den Handlungsort vor allem in Fällen ungeklärter Verursachung erhebliche Zweifel bestehen können.

- 362 Auf den ersten Blick scheint es für die *Gefährdungshaftung* keinen Handlungsort zu geben, denn das Halten der schadenstiftenden Sache war ja erlaubt. Verursacht ein Kfz-Halter aus Lüttich in Aachen einen Verkehrsunfall, dann ist Aachen Erfolgs- und zugleich alleiniger Handlungsort. Letzterer ist nur dort, wo die gefährliche Sache außer

²⁵² Cass.civ. GRUR Int. 2018, 834 – Théâtre royal de luxe/Coca-Cola (Abrufort einer Webseite).

²⁵³ EuGH Slg. 1976, 1735 = *Schack* Rspr. IPR Nr. 37 – Bier/Mines de Potasse d’Alsace (Rheinwasserfall); dazu *Rest* RIW 1977, 669–674; EuGH IPRax 2010, 358 mAnm von *Hein* 330, 334 f. – *Zuid-Chemie/Philippo’s* (Erfolgort bei Weiterverarbeitung der Ware).

²⁵⁴ OGH IPRax 1993, 187 f. mAnm *W. Lorenz* 193 (Produkthaftung, Unfall eines jap. Pkw in Österreich); *Simotta*, in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I, 3. Aufl. Wien 2013, § 92a JN Rn. 7 mwN; anders *Simotta* ebd. Rn. 9/1; *Maxl* JBl 1992, 156, 157 ff.

²⁵⁵ EuGH NJW 2013, 287 Tz. 44 ff. – *Folien Fischer AG/Ritrama SpA*, und die Folgeentscheidung BGH GRUR-RR 2013, 228, 229 – *Trägermaterial für Kartenformulare (KartellR)*; OGH ÖJZ 2020, 798; *Dregelies* aaO 63 mwN, 88; aA LG Koblenz AfP 2023, 447 (§ 32 ZPO, PresseR); *Eberl* FS Schütze, 2014, S. 51–56; *Foerste*, Zum Gerichtsstand für negative Feststellungsklagen, FS Kollhoser II, 2004, S. 141–155, 149 f.; *Mansel* JZ 1994, 618, 621; *H. Roth*, FS von Bar, 2022, S. 319–331 (Opferschutz); Cass. Foro it. 2004 I 2465 = GRUR Int. 2005, 264, 265 mit abl. Anm. *Wurmnest* – *Verpackungsmaschine II* (it. Patent); verfehlt auch die Einschränkung von BG IPRax 2008, 544, 547 mit abl. Anm. *Domej* 550 (→ Rn. 569). – Ausdrücklich anders Art. 125 V UMVO und Art. 82 V GGVO.

Kontrolle gerät.²⁵⁶ Doch können auch bei Gefährdungshaftungstatbeständen Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen, insbesondere bei Industrieanlagen, die über die Staatsgrenzen hinweg Schadstoffe emittieren. Indes ist der Handlungsort in solchen Fällen für die Zuständigkeit selten von praktischer Bedeutung, denn die Geschädigten ziehen es verständlicherweise vor, an dem näher gelegenen Gericht des Erfolgsortes zu klagen, wie etwa im Rheinwasser-Fall und nach dem Atomunglück von Tschernobyl.

Auch bei der Verletzung von Unterlassungspflichten gibt es einen „Handlungsort“, nämlich dort, wo der Erfolg hätte abgewendet werden müssen.²⁵⁷

Strenggenommen lässt sich der Handlungsort erst bestimmen, wenn man den Deliktstatbestand kennt, den der Täter verletzt haben soll. Was Tathandlungen sind, lässt sich ohne Rückgriff auf die *lex causae* (das Deliktsstatut) nicht beurteilen.²⁵⁸ So wie der Erfüllungsort in Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO auf die streitige Verpflichtung bezogen ist (→ Rn. 317), gibt es keinen Handlungsort (und hinsichtlich des geschützten Rechtsguts auch keinen Erfolgsort) ohne eine tatbestandsmäßige Handlung. Fraglich ist, ob man sich bei der gebotenen autonomen Auslegung des prozessualen Handlungsortes über diese logische Verknüpfung hinwegsetzen kann. Der EuGH spricht hier vom „Ort des ursächlichen Geschehens“ und will sich mit einer „empirisch-autonomen Auslegung“²⁵⁹ von den Fesseln der *lex causae* befreien.²⁶⁰ Das Ziel einer vollständig autonomen Auslegung des Art. 7 Nr. 2 EuGVO ist löblich, doch nur mit mühsamer Fallgruppenbildung und bei Verletzung nationaler Immaterialgüterrechte gar nicht erreichbar (→ Rn. 374).

Beispiel: B aus Basel beauftragt den unerfahrenen Fahrer F aus Freiburg mit dem Transport gefährlicher Güter. Auf der Autobahn bei Karlsruhe kommt es zu einem Unfall, bei dem K verletzt wird. Problematisch ist hier die Haftung des B aus § 831 BGB. Die Haftung des Geschäftsherrn knüpft im internen deutschen Recht an ein vermutetes Auswahl- oder Überwachungsverschulden; § 831 rechnet dem Geschäftsherrn nicht etwa die Handlung des Verrichtungsgehilfen als eigene zu. Mit dieser durch die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 I 2 BGB stark eingeschränkten Haftung für Verrichtungsgehilfen steht das deutsche Recht ziemlich allein.²⁶¹ Deshalb ist es richtig, wenn die deutsche Rechtsprechung für die internationale Tatortzuständigkeit die Handlung des Gehilfen dem Geschäftsherrn ohne Weiteres zurechnet.²⁶² Die enge Konstruktion des materiellen Rechts muss der funktionalen Betrachtung im IZPR weichen. Denselben Handlungsort für Geschäftsherrn und Verrichtungsgehilfen anzunehmen, trägt wesentlich zur Einheitlichkeit des *Forum delicti* bei.

Der Täter handelt überall dort, wo er (nach bisheriger Lesart: für den Deliktstatbestand) wesentliche Teilhandlungen verwirklicht. Bloße Vorbereitungshandlungen bleiben außer Betracht.²⁶³ Doch empfiehlt sich ein derart weit gespannter Handlungsort

²⁵⁶ Vgl. für das IPR *Kegel/Schurig* IPR 730.

²⁵⁷ → Rn. 332; OLG Karlsruhe MDR 1960, 56; *Kenburn Waste Management Ltd v. Bergmann* [2002] EWCA Civ 98 = I. L. Pr. 2002, 588, 596 (Schutzrechtsverwarnung).

²⁵⁸ Vgl. *Stadler/Krüger* IPRax 2020, 512, 514. So noch EuGH Slg. 1995, 415 Tz. 38 f. – *Shevill/Presse Alliance SA*; BGHZ 98, 263, 274.

²⁵⁹ Für sie *Dregelies* aaO 64–67, entsprechend 67–70 zum Erfolgsort als Ort der Verwirklichung des Erstschadens.

²⁶⁰ EuGH Slg. 1995, 2719 Tz. 18 f. – *Marinari/Lloyds Bank*; *Wirthwein* ZZZP 106 (1993) 51, 64 ff.; *Kubis* aaO 99 ff.; *Pichler* (→ Rn. 235), S. 491 ff., 704; *Eichel* IPRax 2019, 18, 20; vgl. *Höll* aaO 104 ff.

²⁶¹ Vgl. *Spiro*, Die Haftung für Erfüllungsgehilfen, Bern 1984, Rn. 106.

²⁶² Vgl. BGHZ 80, 1, 3; BGH ZIP 1989, 830, 832 (terminologisch sehr unscharf); *von Hein* IPRax 2006, 460, 461; *Thole* FS Schilken 536 f.; *Höll* aaO 187–189, 236 f.

²⁶³ *Höll* aaO 110–112 mwN; *Stadler/Krüger* IPRax 2020, 512, 514 (Einbau der Manipulationssoftware im VW-Abgasskandal).

weder zuständigkeits- noch kollisionsrechtlich, wenn im Inland gehandelt wird, um den Wettbewerb auf einem ausländischen Markt zu beeinflussen. Im **Wettbewerbsrecht** hat man deshalb seit der Kindersaugflaschen-Entscheidung²⁶⁴ zu einer IPR-Sonderregel gefunden: Unlauterer Wettbewerb kann grundsätzlich nur und überall dort begangen werden, wo die wettbewerblichen Interessen der Mitbewerber aufeinanderstoßen.²⁶⁵ Auf diesem Wege kommt es im Wettbewerbsrecht zum Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Für beides ist der Markttort maßgeblich. Das muss auch im europäischen Recht gelten für Art. 7 Nr. 2 EuGVO und Art. 6 I Rom II-VO: wo „die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt“ werden.²⁶⁶ – Eine Sonderregel der örtlichen Zuständigkeit für Klagen wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen enthält § 15 II GeschGehG.²⁶⁷

366 Eine Ausnahme macht man, wenn sich das unlautere Verhalten gezielt und ausschließlich gegen einen inländischen Mitbewerber richtet (Art. 6 II Rom II-VO) oder wenn an dem Wettbewerb auf dem ausländischen Markt nur inländische Unternehmen beteiligt sind. Diese Ausnahmeregel auf die internationale Zuständigkeit (§ 32 ZPO) angewandt hat das OLG Hamm (NJW-RR 1986, 1047 f. – Wörischofer), letztlich zu Unrecht, da es § 14 I aF UWG anscheinend übersehen hat. Denn genauso wie §§ 3 ff. UWG als *lex specialis* dem § 823 I BGB vorgehen, wird für die Zuständigkeit § 32 ZPO von § 14 II UWG (vorbehaltlich Abs. 4) verdrängt.²⁶⁸

367 Bei der deliktischen **Produkthaftung** (→ Rn. 315) sind die Tatorte der Herstellungsort an dem einen und der Unfallort am anderen Ende der Kausalkette. Der Ort, an dem der Käufer (der nicht der Geschädigte sein muss!) das Produkt erworben hat, ist – anders als im IPR Art. 5 I Rom II-VO – unmaßgeblich.²⁶⁹ Eine Zuständigkeit entlang des Vertriebsweges würde nur die Zahl der Gerichtsstände unnötig erhöhen, ohne dass dem eine besondere Beweisnähe als Vorteil gegenüberstünde. Der Erwerbort kann deshalb nur als ein möglicher Erfüllungsort vertraglicher Ansprüche des Käufers in Betracht kommen.

368 Bei **Verkehrsunfällen** bestimmt der Unfallort das *forum delicti*. Hier fallen Handlungs- und Erfolgsort zusammen. Doch ganz so problemlos ist das nicht.

Beispiel: A aus Aachen und B aus Brüssel erleiden auf der belgischen Autobahn einen Unfall. A wird schwer verletzt in ein Aachener Krankenhaus eingeliefert und stirbt dort zwei Wochen später. Während der Unfallort feststeht, scheint es hier verschiedene Erfolgsorte zu geben: den der Körperverletzung in Belgien und den der späteren Tötung in Aachen. Doch lehnt sich eine solche Betrachtung zu eng an das deutsche materielle Deliktsrecht an, das in § 823 I BGB und § 7 I StVG einzeln aufgezählte Rechtsgüter schützt. Zuständigkeitsrechtlich ist jedoch aus einer Aufspaltung des einheitlichen Unfallgeschehens nichts zu gewinnen. Der Unfallort muss die Deliktzuständigkeit festschreiben, schon damit der Kläger sie nicht nachträglich manipulieren kann. Für den Erfolgsort entscheidet deshalb allein die erste Körperverletzung, also der Unfallort. Wo Folge- und Spätschäden, gleich an welchen Rechtsgütern, eintreten, spielt für die Zuständigkeit keine Rolle mehr.²⁷⁰

²⁶⁴ BGHZ 35, 329 = *Schack* Rspr. IPR Nr. 18 – Kindersaugflaschen.

²⁶⁵ BGHZ 185, 66 Tz. 12, 15 – Ausschreibung in Bulgarien; BGH GRUR 1971, 153 f. – Tampax (Zeitschriftenwerbung); *Heinrichs* aaO 146 ff.; vgl. *Lindacher* FS Nakamura, Tokyo 1996, S. 321–337, 329 ff.; *Samson* aaO 110 ff.

²⁶⁶ *Staudinger/Fezer/Koos* IntWirtschR Rn. 804 (2019); aA *Wittlinger* aaO 108–117, 253.

²⁶⁷ Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18.4.2019, BGBl. I 466. § 15 II gilt, wie Satz 2 zeigt, doppel funktional auch für die internationale Zuständigkeit, jedoch wie immer nur vorbehaltlich der EuGVO/des LugÜ.

²⁶⁸ Vgl. KG NJW-RR 1995, 876, 878.

²⁶⁹ EuGH NJW 2014, 1166 – *Kainz/Pantherwerke* AG; aA *Heinrichs* aaO 116 f.; *Buchner* aaO 133; *Uhl* aaO 172 ff., 183; *Steinbrück* FS Kaissis, 2012, S. 965–974.

²⁷⁰ *Heinrichs* aaO 95–97; OGH JBl 2015, 522, 523 f. (Haftung eines Tierarztes).

Fraglich wird die Zuständigkeit am Unfallort, wenn im Beispielsfall nicht A, sondern seine Witwe aus § 844 BGB klagt, dessen Tatbestand die Tötung voraussetzt. Auch insoweit sollte man es jedoch bei der Zuständigkeit am Unfallort belassen.²⁷¹ Es besteht kein Anlass, ausgerechnet die nur mittelbar Geschädigten zuständigkeitsrechtlich zu begünstigen. Das gilt auch für das Hinterbliebenengeld gemäß § 844 III BGB.²⁷² Davon zu unterscheiden sind eigene Schockschäden naher Angehöriger.

Dass das Forum delicti nicht mit einem Klägergerichtsstand verwechselt werden darf, zeigt sich deutlich bei **Persönlichkeitsverletzungen** durch Massenmedien.²⁷³ Handlungsorte sind hier alle Orte, an denen das Presseergebnis bzw. die Rundfunk- sendung bestimmungsgemäß verbreitet wird²⁷⁴ oder eine Webseite aus dem Internet abgerufen werden kann. Dieser so genannte „fliegende Gerichtsstand“ begünstigt den Verletzten,²⁷⁵ der sich Gerichtsstand und anwendbares Recht²⁷⁶ aussuchen kann, ebenso stark, wie er umgekehrt Presseunternehmen, Rundfunkanstalten und Internetanbieter belastet, die ihr Verhalten faktisch nach dem strengsten der in Betracht kommenden Rechte ausrichten müssen.²⁷⁷ Das halten viele für unangemessen²⁷⁸ und wollen den zuständigkeitsbegründenden Tatort auf das Hauptverbreitungsgebiet und bei Internetdelikten angesichts (theoretisch) drohender weltweiter Gerichtspflichtigkeit sogar noch weiter auf den Wohnsitz des Opfers im Verbreitungsgebiet reduzieren (*Kubis* aaO 171–177, 250). Für Persönlichkeitsverletzungen im Internet stellt der BGH auf den Inhalt der Meldung ab und verlangt „objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland“, so dass eine Interessenkollision (auch) hier eingetreten sein oder drohen muss.²⁷⁹ Hierfür lässt der BGH noch nicht einmal den gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten im Inland genügen.²⁸⁰ Im Zweifel jedoch muss überall, wo rechtswidrig gehandelt wird, auch eine Abhilfemöglichkeit eröffnet werden, und ein gewisser erzieherischer Effekt, das

²⁷¹ Vgl. *Heinrichs* aaO 95.

²⁷² Zu dessen Einführung (BGBl. 2017 I 2421) *G. Wagner* NJW 2017, 2641–2646, und *Katzenmeier* JZ 2017, 869–876.

²⁷³ Zur Individualkommunikation durch Briefe, eMails und Telefonanrufe vgl. öst. OGH IPRax 2020, 366 mAnm *Spickhoff* 368.

²⁷⁴ BGH NJW 1977, 1590 f. – profil; *Schack* UFITA 108 (1988) 63 ff., 70 f.; *ders.*, Persönlichkeitsrecht aaO 127; vgl. OLG München IPRax 2009, 256, 257 mAnm *Heinze* 231, 235 (UWG); – Zum Sonderfall des Gegendarstellungsanspruchs *Schack*, Persönlichkeitsrecht aaO 128 f.; *Stadler* JZ 1994, 642–654; *Hohloch* ZUM 1986, 165, 174 f.; *Kubis* aaO 114–118; *Wiesener*, Der Gegendarstellungsanspruch im deutschen internat. Privat- und Verfahrensrecht, 1999; *Krause* aaO 81 f. mwN.

²⁷⁵ Für von Verbrauchern begangene Urheberrechtsverletzungen will § 104a UrhG (idF des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013, BGBl. I 3714) den fliegenden Gerichtsstand zurückdrängen; das kann wegen des Vorrangs von Art. 7 Nr. 2 EuGVO jedoch nur höchst unvollkommen gelingen. Vgl. *McGuire*, Fliegender v. allgemeiner Gerichtsstand, FS Büscher, 2018, S. 525–541, 530 ff.; und § 14 II 3 UWG.

²⁷⁶ Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen gilt gemäß Art. 1 II lit. g die Rom II-VO nicht, sondern wie bisher Art. 40 EGBGB.

²⁷⁷ Beispiele: KG WM 1997, 2376, 2378 (gegen einen Amerikaner gerichtetes Benutzungsverbot der Internet-Domain „concert_concept.de“), vgl. *Schack* MMR 2000, 138 f.; OLG Hamburg IPRax 2004, 125, 126 f. mAnm *Kurtz* 107 – hotel-maritime.dk, bestätigt von BGH GRUR 2005, 431, 432 – Hotel Maritime (Markenrecht); OGH GRUR Int 2013, 59, 60 – Wintersteiger III (öst. Marke); Cass.civ.Clunet 2004, 872 mAnm *Huet* (frz. Marke). Zur Bedeutung von Disclaimern BGHZ 167, 91, 99 – Arzneimittelwerbung im Internet.

²⁷⁸ Etwas *Mankowski* Anm. MMR 2002, 817 f.; *Pichler* (→ Rn. 225), S. 526 ff., 706; *Dehnert* aaO 160 f.

²⁷⁹ BGHZ 184, 313, 321 – The New York Times (VI. ZS); die internat. Zuständigkeit ebenfalls bejahend: BGHZ 217, 350 Tz. 17 – Internetforum; BGHZ 197, 213 Tz. 7 mAnm *Gebauer* IPRax 2014, 513–520 – Google Autocomplete-Funktion; hierzu *Knöfel* IPRax 2018, 439–446 (zu § 83c III JN); *Weller* FS Kaissis, 2012, S. 1039–1055.

²⁸⁰ BGH NJW 2011, 2059, 2060 mit abl. Anm. *Brand* – Klassentreffen in Moskau, mit abl. Anm. *Spickhoff* IPRax 2011, 131, 133 zur Vorinstanz LG Köln IPRax 2011, 170, 173. Abl. auch *H. Roth* FS Schack 836–838.

Persönlichkeitsrecht im Zweifel zu respektieren, ist durchaus erwünscht,²⁸¹ auch wenn das der Kommunikationsfreiheit im Internet Grenzen setzt.

- 370 Einen vom Handlungsort verschiedenen Erfolgsort gibt es dagegen bei immateriellen Rechtsverletzungen nicht.²⁸² Deshalb kann der Verletzte, wenn die Zeitschrift bzw. die Rundfunkendung an seinem Wohnort keine Verbreitung gefunden hat, dort auch nicht klagen.²⁸³ An seinem Wohnort mag der Verletzte zwar die Kränkung empfinden oder auch Vermögensschäden erlitten haben, doch kommt es darauf nicht an, denn es zählt auch hier nur die erste Rechtsgutsverletzung. Das schließt nicht aus, auch den Ort des bestimmungsgemäßen Abrufs im Internet als *Handlungsort* zu deuten und so einen Gleichklang von Art. 7 Nr. 2 EuGVO mit dem für die Verletzung von Marken geltenden Art. 125 V UMVO zu erzielen²⁸⁴ (→ Rn. 374). Das dient einem effektiven Immaterialgüterschutz.

d) Schadensort

- 371 Jenseits des Erfolgsortes als dem Ort der primären Rechtsgutsverletzung liegen zahlreiche mögliche Schadensorte, im Beispielsfall etwa das Krankenhaus, dessen Rechnung A bezahlen muss, das Bankkonto, zu dessen Lasten er die Zahlung bewirkt, oder allgemein der Wohnort, an dem sich die Vermögensinteressen des Geschädigten konzentrieren. Auf all diese Schadensorte kommt es (wie in Art. 4 I Rom II-VO) grundsätzlich nicht an.²⁸⁵ Würde man derartige Schadensorte berücksichtigen, dann wäre das Ergebnis genau der Klägergerichtsstand, den weder § 32 ZPO noch Art. 7 Nr. 2 EuGVO wollen.

Diese Erkenntnis setzt sich etwas schwerer in Rechtsordnungen durch, die wie Art. 1240 (= Art. 1382 aF) frz. C. civ. oder Art. 2043 it. C. civ. mit einer haftungsrechtlichen Generalklausel arbeiten und dementsprechend dazu neigen, nicht auf den Erfolgsort der konkreten Rechtsgutsverletzung, sondern direkt auf den Schadensort abzustellen.²⁸⁶ Hier müssen klare Konturen den Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVO vor nahezu beliebiger Vervielfältigung bewahren. So hat der EuGH in einem ersten Schritt den Wohnsitz eines nur mittelbar Geschädigten zu Recht als Schadensort ausgeschieden,²⁸⁷ ebenso den Ort, wo (am Klägerwohnsitz) Vermögensschäden als Folge eines anderswo erlittenen Erstschadens eingetreten sind.²⁸⁸

²⁸¹ Vgl. *Stadler* ZZZ 114 (2001) 373, 378.

²⁸² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. 2021, Rn. 915; *ders.* UFITA 108 (1988) 64 und MMR 2000, 137; *Kubis* aaO 235; *Kurtz* IPRax 2004, 109; *Banholzer* aaO 129 f., 193; aa *Eichel* IPRax 2019, 17 f. mwN.

²⁸³ BGH NJW 1977, 1590, 1591 – profil; OLG München ZUM 1990, 255, 257; *Geimer* Rn. 1514; *Coester-Wältjen* FS Schütze, 1999, S. 175, 183; aa *Heinrichs* aaO 200 f.; *Buchner* aaO 142 ff.

²⁸⁴ Vgl. EuGH GRUR 2019, 1047 Tz. 47 ff., 59 mAnm *Hackbarth* 1269–1273 = IPRax 2021, 88 mAnm *J. Schulte* 72–77 – AMS Neve (zu den kleinen Unterschieden zu Art. 7 Nr. 2 EuGVO vgl. *Lundstedt* GRUR Int. 2020, 355–364). Damit ist die restriktive Entscheidung BGH GRUR 2018, 84 Tz. 29 ff. = IPRax 2019, 48 mAnm *Eichel* 16–23 – Parfümmarken, überholt.

²⁸⁵ BGH NJW 1977, 1590; BGHZ 98, 263, 275 = *Schack* Rspr. IPR Nr. 40; Hoge Raad NIPR 2002 Nr. 35; *Henderson v. Jaouen* [2002] 2 All ER 705 (C.A., Verschlimmerung von Unfallfolgen); Trib. Neapel RDIPP 2007, 451, 454 ff. (Aufreten einer HIV-Infektion nach einer Nierentransplantation in den USA).

²⁸⁶ Vgl. *Schröder* 275 ff.; *Schack* UFITA 108 (1988) 69.

²⁸⁷ EuGH Slg. 1990, 49 – Dumez/Helaba; vgl. Anm. *Gaudemet-Tallon* Rev.crit. 1990, 375.

²⁸⁸ EuGH Slg. 1995, 2719 Tz. 15 – *Marinari/Lloyds Bank*; EuGH IPRax 2005, 32 mAnm *von Hein* 17, 21 ff. – *Kronhofer/Maier* (fehlerhafte Anlageberatung). Konsequent OLG Stuttgart RIW 1998, 809, 810 (Veruntreuung auf einem schweiz. Konto angelegter Gelder); BGH NJW-RR 2008, 516, 518 (ebenso, daneben aber Betrug in Deutschland); OGH ÖJZ 2012, 1005, 1006 f. (schweiz. Anlagekonto); vgl. *von Hein* IPRax 2006, 460, 461.